



Gemeindeamt

A-6764 Lech am Arlberg - Vorarlberg
Telefon 05583/2213, Telefax 2213-290

VERHANDLUNGSSCHRIFT

**über die 25. Sitzung der Gemeindevertretung
am 18. Dezember 2017 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Lech**

Lech, am 18. Dezember 2017
ZAHL 004-1 /2017 - 1222492 kgf/shh
AUSKUNFT Mag. Elmar Prantauer
elmar.prantauer@gemeinde.lech.at

BEGINN: 20.00 Uhr

ANWESEND: Bürgermeister Ludwig Muxel, Vizebürgermeister Dr. Elmar Beiser, Gemeinderat Gerhard Lucian, Gemeinderat Johannes Pfefferkorn, Gemeinderat Wolfgang Huber, Peter Scrivener, Bernd Bischof, Dietmar Walch, Michael Zimmermann, Stefan Schneider, Gerold Schneider, Hansjörg Elsensohn, Johannes Schneider, Elisabeth Mascher, Stefan Jochum, DI Thomas Muxel, Reinhard Wolf, Florian Hagen (ab Tagesordnungspunkt 4)

ENTSCHULDIGT: Mag. Dr. Markus Mathis, Heidrun Huber, Mag. Isabell Wegener

SCHRIFTFÜHRER: Mag. Elmar Prantauer

Tagesordnung

- 1) Genehmigung der Verhandlungsschrift über die 24. Sitzung am 20.11.2017
- 2) Beratung und Beschlussfassung über Vergabe Darlehen Grundankauf
- 3) Beratung und Beschlussfassung über Neuerlassung Zweitwohnsitzabgabenverordnung
- 4) Wasserversorgung Lech: Erneuerung der mess- und steuertechnischen Anlagen
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe Ingenieurleistungen
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe Installation Elektro- und Steuertechnik
- 5) Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes auf Gst.Nr. 577/4
- 6) Beratung und Beschlussfassung über einen Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes auf Gst.Nr 70/4
- 7) Beratung und Beschlussfassung über die ortspolizeiliche Verordnung zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen
- 8) Allfälliges

Bürgermeister Ludwig Muxel begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass sämtliche Gemeindevertreter zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Beratungen und Beschlüsse

1) **Genehmigung der Verhandlungsschrift über die 24. Sitzung am 20.11.2017**

Bürgermeister Ludwig Muxel stellt fest, dass bisher weder mündlich noch schriftlich Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift über die 24. Sitzung der Gemeindevertretung vom 20.11.2017 eingebracht wurden und dass daher die Verhandlungsschrift gemäß § 47 Abs. 5 des Gemeindegesetzes als genehmigt gilt.

2) **Beratung und Beschlussfassung über Vergabe Darlehen Grundankauf**

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass für den Grundankauf in Zug eine Finanzierung vorzunehmen ist. Seitens der Gemeinde Lech wurden bei den ortsansässigen Banken Angebote mit nachstehenden Basisdaten eingeholt:

Darlehenshöhe Euro 2.200.000,--, Laufzeit 20 Jahre – die ersten fünf Jahre tilgungsfrei – Verzinsung variabel mit Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR – ab dem sechsten Jahr gleichbleibende jährliche Rückzahlungen.

Es wurden drei Angebote gelegt, wobei die Sparkasse Bludenz mit einem Aufschlag von 0,56 % auf den 6-Monats-EURIBOR Bestbieter ist.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, das Darlehen für den Grundankauf in Zug an die Sparkasse Bludenz mit den genannten Basisdaten mit einem Aufschlag von 0,56 % auf den 6-Monats-EURIBOR zu vergeben.

3) Beratung und Beschlussfassung über Neuerlassung Zweitwohnsitzabgabenverordnung

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass vom Landesgesetzgeber eine Änderung des Zweitwohnsitzabgabegesetzes beschlossen und kundgemacht wurde. Es ist nun die Zweitwohnsitzabgabenverordnung der Gemeinde Lech anzupassen und neu zu erlassen. In der Diskussion wird angeregt zukünftig über eine gerechte und zielführende Form der Besteuerung für Zweitwohnsitze unter Einbeziehung von Steuerrechtsexperten nachzudenken.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig auf Grund des Zweitwohnsitzabgabegesetzes LGBl. Nr. 87/1997 i.d.g.F. nachstehende Verordnung über die Erhebung der Zweitwohnsitzabgabe zu erlassen:

§ 1 Erhebung der Abgabe

Die Gemeinde Lech erhebt eine Zweitwohnsitzabgabe.

§ 2 Abgabegenstand, Ausnahmen

- 1) Der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen die Ferienwohnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes.
- 2) Eine Nutzung als Ferienwohnung liegt nicht vor, wenn
 - a) keine Eigennutzung durch den Verfügungsberechtigten erfolgt und die Ferienwohnung, wie bei der Privatzimmervermietung, über die örtliche Tourismusorganisation angeboten und nur für kurze Zeit an Gäste überlassen wird;
 - b) in der Ferienwohnung nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 600 gäsetaxe-pflichtige Nächtigungen zu erwarten sind;

§ 3 Höhe der Abgabe

- 1) Die Abgabe für Ferienwohnungen beträgt Euro 16,76 je Quadratmeter, maximal Euro 1.842,27 je Ferienwohnung.
- 2) Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich
 - a) bei Fehlen einer Zentralheizung um 10 v.H.,
 - b) bei Fehlen einer Stromversorgung um 20 v.H.,
 - c) bei Fehlen einer Wasserentnahmestelle im Gebäude um 20 v.H.,
 - d) bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit der Ferienwohnung um 40 v.H.Die Abgabe reduziert sich insgesamt höchstens um 70 v.H.
- 3) Die Beträge gemäß Abs. 1 erhöhen sich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Vorarlberger Landesregierung kundgemachte durchschnittliche Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2015 geändert hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe außer Kraft.

4) Wasserversorgung Lech: Erneuerung der mess- und steuertechnischen Anlagen

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass seitens der Gemeinde Lech für die Wasserversorgungsanlage Lech die Erneuerung der mess- und steuertechnischen Anlagen gemäß Bundesvergabegesetz ausgeschrieben wurde. Er ersucht den Obmann des Kommunalausschusses Peter Scrivener diese Angelegenheit zu erläutern.

Peter Scrivener bringt vor, dass der Kommunalausschuss über die anstehenden Projekte im Hinblick auf die Wasserversorgungsanlage intensiv beraten hat. Das gesamte Netz der Wasserversorgungsanlage Lech ist elektronisch verbunden, damit man weiß, wo bei beispielsweise Fehler auftreten und alles entsprechend gesteuert werden kann. Mit diesem elektronischen Mess- und Steuersystem hat man in Lech schon relativ früh begonnen und ist dieses System schon in die Jahre gekommen und muss teilweise erneuert werden. Zusätzlich wird im Frühjahr der Hochbehälter Bischof neu errichtet und sind Umbauarbeiten bei der UV-Filteranlage Zug vorgesehen. Da mehrere Projekte in der Wasserversorgungsanlage Lech anstehen hat man die Anlage insgesamt genauer angeschaut. Bisher war es so, dass jeweils fallbezogen anstehende Erneuerungen punktuell ausgeschrieben wurden. Es wurde nun vom Kommunalausschuss ein Konzept erstellt, was in den nächsten 5 Jahren im Bereich Wasserversorgungsanlage auf die Gemeinde Lech zukommt. Es wurde dann das gesamte Paket mit der Erneuerung der mess- und steuertechnischen Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ausgeschrieben, wobei zwei Angebote gelegt wurden:

1) Firma Schubert Elektroanlagen, Ober-Grafendorf, mit einer Angebotssumme von netto Euro 317.873,19 /entspricht einer Angebotssumme von brutto Euro 381.447,83

2) Firma Rittmeyer AG, Baar, CH, mit einer Angebotssumme von netto Euro 389.552,84/entspricht einer Angebotssumme von brutto Euro 467.463,41

Peter Scrivener bringt vor, dass man sich Geld gespart hat, indem ein Steuerungsprojekt auf die nächsten 5 Jahre ausgeschrieben wurde. Er erklärt, dass dafür eine Begleitung durch ein Ingenieurbüro notwendig ist (Prüfbericht, Erstellung der Ausschreibung etc.). Das Ingenieurbüro Breuß Mähr Bauingenieure GmbH hat auch bisher schon die Ingenieurleistungen für die Wasserversorgungsanlage Lech übernommen. Die Kosten betragen Euro netto 45.159,04 zuzüglich 20% MwSt.

Mag. Reinhard Wolf bringt vor, dass das Honorar des Ingenieurbüros in Bezug auf die Auftragssumme sehr hoch ist. Es wird erklärt, dass mit dem Ingenieurbüro bezüglich Honorar noch einmal ein Gespräch geführt werden soll.

a) Vergabe Ingenieurleistungen

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Ingenieurleistungen an das Ingenieurbüro Breuß Mähr Bauingenieure GmbH zum Angebotspreis von Euro netto 45.159,04 zu vergeben.

b) Vergabe Installation Elektro- und Steuertechnik

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Erneuerung der mess- und steuertechnischen Anlagen an den Bestbieter Firma Schubert Elektroanlagen, Ober-Grafendorf, zum Angebotspreis von Euro netto 317.873,19 (Euro brutto 381.447,83) zu vergeben.

5) Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes auf Gst.Nr. 577/4

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Lech in der Sitzung vom 23.10.2017 einen Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lech über die Umwidmung von Teilflächen des Grundstücks Gst.Nr. 577/4 GB Lech gemäß Plan der Gemeinde Lech vom 29.09.2017, Plan Nr. 031-2/2017 07 FW, beschlossen hat.

Der Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lech wurde gemäß § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 i.d.g.F., im Gemeindeamt einen Monat zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen und Änderungsvorschläge eingelangt.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lech gemäß Plan der Gemeinde Lech vom 29.09.2017, Plan Nr. 031-2/2017 07 FW zu genehmigen.

6) Beratung und Beschlussfassung über einen Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes auf Gst.Nr 70/4

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass vorgesehen ist beim Rüfplatz, welcher derzeit als Freifläche-Freihaltegebiet mit Vorbehaltsfläche Dorfplatz und Tiefgarage ausgewiesen ist eine Änderung des Flä-

chenwidmungsplanes dahingehend vorzunehmen, dass dieser Platz weiterhin als Vorbehaltsfläche Dorfplatz und Tiefgarage beibehalten wird und anstelle der Unterlagswidmung Freihaltefläche mit der Unterlagswidmung Baufläche Wohngebiet versehen wird. Diese Umwidmung soll insbesondere deshalb vorgenommen werden, damit bestimmte Vorhaben auf dem Rüfplatz wie beispielsweise Eislaufplatz, Bühnen etc. errichtet werden können.

Über eine Frage von Elisabeth Mascher, erklärt Bürgermeister Ludwig Muxel, dass bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zwecks Errichtung eines Eislaufplatzes angefragt wurde, wobei mitgeteilt wurde, dass dafür eine entsprechende Widmung erforderlich ist.

Anhand des Lageplanes wird erläutert, dass der Rüfplatz weiterhin als Vorbehaltsfläche Dorfplatz und Tiefgarage beibehalten wird und anstelle der Unterlagswidmung Freihaltefläche mit der Unterlagswidmung Baufläche versehen werden soll.

Über eine Frage von Bernd Bischof erklärt Bürgermeister Ludwig Muxel, dass der Rüfplatz im Eigentum der Gemeinde Lech steht.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Entwurf über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lech über die Umwidmung des Grundstücks Gst.Nr. 70/4 GB Lech und einer geringfügigen Teilfläche des Grundstücks Gst. Nr. 58/6 GB Lech gemäß Plan der Gemeinde Lech vom 06.12.2017, Plan Nr. 031-2/2017 11 FW, wobei die Unterlagswidmung in diesem Bereich in Baufläche-Wohngebiet festgelegt wird.

Der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996 i.d.g.F., im Gemeindeamt einen Monat zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Während der Auflagefrist kann jeder Gemeindebürger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Flächenwidmungsplan bezieht, zum Entwurf schriftlich oder mündlich Änderungsvorschläge erstatten.

7) Beratung und Beschlussfassung über die ortspolizeiliche Verordnung zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass für das Jahr 2018 die zeitlichen Baueinschränkungen und Auflagen im Zusammenhang mit Bauführungen durch eine ortspolizeiliche Verordnung zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen zu erlassen sind. Im letzten Jahr wurde die Verordnung überarbeitet, wobei es ermöglicht wurde mit Kleinbaggern bis zu 8 Tonnen Grabungs- und Hinterefüllungsarbeiten zu machen. Es entwickelt sich eine Diskussion, wobei schlussendlich festgehalten wird, dass die vorgenommenen Änderungen beibehalten werden sollen. Es wurden insbesondere in der letzten Sommersaison getätigte Schremmarbeiten kritisiert, was jedoch aufgrund der vorliegenden Verordnung nicht erlaubt ist und in Umsetzung der Verordnung entsprechend zu exekutieren ist. Auch Aushubarbeiten mit Kleinbaggern bis 8 Tonnen sind während der Zeit der Aushubsperrung nicht erlaubt und sind bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz anzuzeigen.

Nach eingehender Diskussion beschließt die Gemeindevertretung einstimmig gemäß § 18 Abs. 1 des Gemeindegesetzes nachstehende ortspolizeiliche Verordnung zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen zu erlassen:

§ 1

Maßnahmen zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen für das Gemeindegebiet Lech, ausgenommen des Ortsteiles Zürs:

- 1) a) Von Samstag, den 23.06.2018 bis einschließlich Samstag, den 01.09.2018 gilt das Verbot für maschinelle Aushub-, maschinelle Abbruch-, maschinelle Planierungs-, Bohr- und Sprengarbeiten.
- b) Beim Einsatz von Kompressoren sind ausnahmslos schallgedämpfte Geräte zu verwenden. Schremmarbeiten nur für Installationszwecke dürfen in der Zeit vom 23.06.2018 bis 01.09.2018 lediglich von Montag bis Samstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. Das Schremmen im Freien ist während dieses Zeitraumes (23.06.2018 bis 01.09.2018) ausnahmslos untersagt. Von Montag, den 03.09.2018 bis einschließlich Samstag, den 29.09.2018 dürfen Schremmarbeiten im Freien lediglich von Montag bis Samstag in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr ausgeführt werden.

- c) Von Montag, den 25.06.2018 bis einschließlich Samstag, den 01.09.2018 ist der Einsatz von Kleinbaggern bis maximal 8 t für Grabungs- und Hinterfüllungsarbeiten von Montag bis Samstag in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr erlaubt.
- 2) Von Montag, den 25.06.2018 bis einschließlich Samstag, den 29.09.2018 ist zwischen 20.00 und 08.00 Uhr und zwischen 12.00 und 13.00 Uhr jede Bautätigkeit untersagt. Der Einsatz von Rasenmähern unterliegt ebenfalls dieser zeitlichen Einschränkung.
 - 3) An Sonn- und Feiertagen ist jede Bautätigkeit untersagt.
 - 4) Die Situierung der Baustelleneinrichtungen ist einvernehmlich mit der Gemeinde abzuklären. Erforderlichenfalls ist der Baustellenbereich mit Bauzäunen zu umgeben. Für einen allenfalls vorgesehenen Sichtschutz ist der von der Gemeinde Lech vorgegebene Sichtschutz zu verwenden.
 - 5) Ab 23.06.2018 bis einschließlich 01.09.2018 ist der Einsatz von Fluggeräten für Bauzwecke grundsätzlich untersagt. Sollte jedoch fallweise eine Versorgung einer Baustelle aus technischen Gründen nur auf dem Luftwege möglich sein, ist mit der Gemeinde (Bürgermeister) rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen und die Bewilligung einzuholen, wobei solche Flüge ausschließlich in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr durchgeführt werden dürfen.
 - 6) Bis spätestens 24.11.2018 sind sämtliche Baustelleneinrichtungen abzutragen und die Baustellen aufzuräumen und ab diesem Zeitpunkt ist jede Bautätigkeit einzustellen.
 - 7) Während der Wintersaison ist im Gemeindegebiet bis einschließlich 22.04.2018 jede Bautätigkeit einschließlich der Errichtung von Baustelleneinrichtungen untersagt.
 - 8) Sollten während der Bauzeit Straßen beschmutzt werden, sind sie regelmäßig zu reinigen. Die Straßen dürfen weder durch Lieferfahrzeuge noch durch Baumaterialien blockiert werden.
 - 9) Baucontainer und herumliegende Baumaterialien sind gegen Sturm abzusichern.
 - 10) Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist das Bauareal aufzuräumen und zutreffendenfalls zu begrünen.
 - 11) Das Anbringen von nicht ortsüblichen Hinweisschildern und Reklametafeln ist untersagt. Ankündigungen und Werbeanlagen jeder Art einschließlich Schaukästen und Beleuchtungen bedürfen einer eigenen Bewilligung nach § 18 Baugesetz.
 - 12) Das Aushub- und Abbruchmaterial ist auf einer behördlich zugelassenen Deponie abzulagern. Für Ablagerungen von Aushub- und Abbruchmaterial auf anderen Standorten - also auch auf eigenem Grund - und für Zwischendeponien ist vorbehaltlich anderer landesgesetzlicher Bewilligungen die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
 - 13) Ausnahmegenehmigungen können auf rechtzeitig begründeten Antrag des Bauherrn durch die Gemeinde (Bürgermeister) erteilt werden.

§ 2

Maßnahmen zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen für den Ortsteil Zürs:

- 1) Die Bautätigkeit darf in der Zeit vom 25.06.2018 bis einschließlich 29.09.2018 nur in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr ausgeübt werden.
- 2) § 1 Abs. 1, 3 bis 12 gilt sinngemäß.

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 festgehaltenen Baueinschränkungen gelten nicht für unvorhergesehene Baugebühren und ebensolche Reparaturarbeiten. In solchen Fällen ist eine Ausnahmegenehmigung von der Gemeinde (Bürgermeister) einzuholen.

§ 4

Unter dem Begriff „Bautätigkeit“ ist jede baurechtlich bewilligungspflichtige und weiters jede sowohl optisch als auch akustisch wahrnehmbare Arbeit an und in Gebäuden, Gebäudeteilen, Bauwerken und sonstigen Anlagen zu verstehen.

§ 5

Die Nichtbeachtung dieser ortspolizeilichen Verordnung wird gemäß § 99 Abs. 3 Gemeindegesetz als Verwaltungsübertretung geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft und gleichzeitig wird der Beschluss der Gemeindevertretung betreffend Maßnahmen zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen vom 16.01.2017 ausgefertigt mit Verordnung des Gemeindeamtes Lech vom 23.01.2017, Zl. 101/2017 – 1119162 kgr, außer Kraft gesetzt.

8) Allfälliges

a) DI Thomas Muxel bringt vor, dass letzten Donnerstag und Freitag in der Postgarage die Projekte des Architekturwettbewerbs Postareal für die Bevölkerung zur Besichtigung ausgestellt wurden und pro Tag ca. 50 Personen gekommen sind, die sich die Wettbewerbsausstellung angesehen haben.

b) Stefan Schneider bringt vor, dass die Beiträge im Ortskanal betreffend Verbot von Skifahren im Wald grundsätzlich sehr gut sind. Es ist jedoch kontraproduktiv, wenn im Anschluss an diese Beiträge Werbefilme gezeigt werden, wo ausschließlich Skifahrer im Wald präsentiert werden. Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass zu diesem Thema mit dem Polizeipostenkommandant Klaus Strommer ein Gespräch geführt wurde, wobei erklärt wurde, dass man im Wald insbesondere im Engerlewald vermehrt Kontrollen durchführen wird. Vizebürgermeister Dr. Elmar Beiser erklärt, dass man zu diesem Thema auch in den Skischulen einwirken und eine entsprechende Bewusstseinsbildung machen sollte.

c) Gerold Schneider bringt vor, dass er bereits um Informationen betreffend Geschäftsbericht Haus Nr. 196 ersucht hat. Er ersucht, dass dies in der nächsten Gemeindevertretungssitzung unter dem Tagesordnungspunkt Berichte gemacht werden soll.

d) Über eine Frage von Johannes Pfefferkorn betreffend Winterstimmungsbeleuchtung wird erklärt, dass derzeit die Stehlen besser eingestellt werden und die Umgebungsbeleuchtung reduziert wird. Über eine Frage von Gerold Schneider wird erklärt, dass die Winterstimmungsbeleuchtung bei den öffentlichen Gebäuden von der Gemeinde finanziert wurde.

e) Gerold Schneider bringt vor, dass man die Ortsbusfahrer darauf aufmerksam machen soll, dass sie Dienstleister sind und dementsprechend mit den Fahrgästen umgehen sollen. Dazu wird erklärt, dass der Großteil der Busfahrer sehr freundlich und diszipliniert ist und einzelnen Beschwerden nachgegangen wird. Bei allfälligen Vorfällen sollten insbesondere Datum, Uhrzeit und die Linie angegeben werden, damit der entsprechende Fahrer ausfindig gemacht werden kann.

f) Johannes Pfefferkorn bringt vor, dass die Schneeräumung im Ort hervorragend funktioniert und dass sich im Ort ein wunderschönes Winterbild präsentiert, da auf den Straßen nicht gesalzen wird.

g) Es wird vorgebracht, dass man die touristische Entwicklung von Lech nur analysieren kann, wenn man neben den Nächtigungszahlen auch genaue Daten über die Wertschöpfung hat.

Abschließend gibt Bürgermeister Ludwig Muxel einen Bericht über das abgelaufene Jahr ab und bedankt sich bei allen Gemeindevertretern für die konstruktive und sachorientierte Zusammenarbeit. Er bedankt sich beim Gemeindevorstand, bei allen Ausschussobmännern, -obfrauen und Mitgliedern der einzelnen Ausschüsse, sowie den Gemeindemitarbeitern für die geleistete Arbeit und wünscht allen frohe und besinnliche Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

Vizebürgermeister Dr. Elmar Beiser bedankt sich im Namen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes und der Bevölkerung der Gemeinde Lech bei Bürgermeister Ludwig Muxel für seinen unermüdlchen Einsatz und die geleistete Arbeit.

Gemäß § 47 Abs. 5 Gemeindegesetz steht es den Gemeindevertretern frei, wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich, spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen zu erheben, worüber in dieser Sitzung zu beschließen wäre. Werden keine Einwendungen erhoben, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

Ende der Sitzung: 21.15 Uhr

Der Schriftführer


Mag. Elmar Prantauer



Der Bürgermeister


Ludwig Muxel